

ALLGEMEINE KONDITIONEN FÜR DIE MATERIALÜBERNAHME

Bestellungen der RDG Kunststoffe GmbH erfolgen ausschließlich und aufgrund der nachstehenden Konditionen. Die Annahme einer Bestellung setzt die Anerkennung der Einkaufsbedingungen der RDG-Kunststoffe GmbH voraus.

1. Geltungsbereich. Die Einkaufsbedingungen der RDG Kunststoffe GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der RDG Kunststoffe GmbH abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die RDG Kunststoffe GmbH nicht an, es sei denn, die RDG Kunststoffe GmbH hätte ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der RDG Kunststoffe GmbH gelten auch dann, wenn die RDG Kunststoffe GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der RDG Kunststoffe GmbH abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2. Anerkennung. Annahme und Ausführung der Bestellung gelten als Anerkennung der Einkaufsbedingungen der RDG Kunststoffe GmbH.

3. Formvorschriften. Aufträge sind für die RDG Kunststoffe GmbH nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und von zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben worden sind. Mündliche Abreden und Änderungen dieser Einkaufsbedingungen müssen schriftlich bestätigt sein.

4. Materialstandart. Die RDG Kunststoffe GmbH übernimmt nur sortenreine und fremdkörperfreie Kunststoffe zur Verarbeitung. Die Kunststoffe müssen aus erster Verarbeitung stammen. Mahlgut muss, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, sauber, trocken, typ- und farbenrein, metallfrei und staubarm/entstaubt sein. Die Körnung muss im Bereich von 2 bis 8 mm liegen. Das zu verarbeitende Material muss sauber, frei von Fremdkörpern und anderen Kunststoffen sowie farbecht und typenrein sein. Sollen verschiedene Produkte nach Rezepturvorgabe zusammen verarbeitet werden, gewährleistet der Kunde, dass alle Rohstoffkomponenten aufeinander abgestimmt sind. Die RDG Kunststoffe GmbH ist berechtigt, Schäden an Maschinen, die aus nicht einwandfreiem Material entstanden sind, dem Kunden in Rechnung zu stellen sowie die Arbeitszeit für Leerlauf, Aus- und Einbau von Maschinenteilen zu berechnen.

5. Type. Der Lieferant verpflichtet sich, die genaue Type der einzelnen Grundstoffe mitzuteilen und bei Erstlieferung das entsprechende DIN-Sicherheitsdatenblatt zu liefern. Ändert sich über einen Abnahmezeitraum das eingesetzte Material, so ist dieses unverzüglich mitzuteilen.

6. Ausschluss. Die RDG Kunststoffe GmbH übernimmt nur Kunststoffe, die keine überwachungspflichtigen Inhaltsstoffe enthalten.

7. Rückgaberecht. Werden bei der Materialannahme Fremdmaterialien bzw. Materialvermischung festgestellt, wird die Verarbeitung nicht aufgenommen und das Material zu Lasten des Lieferanten zurückgeliefert.

8. Verpackung. Die Liefergebinde müssen mit ihrem Inhalt gekennzeichnet sein. Als Verpackung sind neue Kunststoff- oder Papiersäcke oder neuwertige Oktabs/Großkartons mit verschlossenem Innensack zu verwenden. Sollte eine derartige Verpackung aufgrund der Gegebenheiten der Ware nicht möglich sein, ist dies vorher mit der RDG Kunststoffe GmbH abzusprechen.

9. Urheber- und Erfinderrecht. Der Verkäufer hat die Gewährleistung dafür zu übernehmen, dass durch seine Lieferungen keine Urheber- und Erfinderrechte verletzt werden. Alle der RDG Kunststoffe GmbH wegen einer Nichtbeachtung dieser Bedingung treffenden Nachteile, gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Art der Verwendung der Ware steht in unserem Ermessen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird.

10. Rechnungen. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung beim Versand der Ware, jedoch getrennt zu dieser zuzustellen und müssen Auftragsnummer und Auftragsdatum enthalten. Allen Warenlieferungen ist stets ein Lieferschein mit Angabe der Auftragsnummer der RDG Kunststoffe GmbH beizufügen